

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.601.036

Wien, 18. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3436/J vom 18. September 2020 der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8. sowie 11. bis 13.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der OMV AG. An der Hauptversammlung der OMV AG, der unter anderem gemäß § 87 AktG die Bestellung und

Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates obliegt, nehmen deren Aktionäre, darunter die ÖBAG, teil.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der börsennotierten OMV AG bzw. des Vorstandes der ÖBAG und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1736/J vom 24. April 2020, Nr. 1925/J vom 8. Mai 2020 sowie Nr. 2223/J vom 3. Juni 2020 verwiesen.

Zu 9. und 10.:

Die Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt, fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in die Vollzugskompetenz des Bundeskanzleramtes.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

